

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: LAsD 401.513.3
Meine Nachricht vom:

Petra Mildner
petra.mildner@lasd.landsh.de
Telefon: 0431-988-5592
Telefax: 0431-988-5601

26. August 2020

Allgemeine Informationen

Für antragstellende Personen in Bezug auf die staatliche Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und Krankenpflege

Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

1. „Gesundheits- und Krankenpfleger*in“

ODER

2. „Pflegefachfrau/-mann“

aufgrund einer in einem **Mitgliedsstaat der Europäischen Union** oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den **Europäischen Wirtschaftsraum** abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege (Staatliche Anerkennung).

Staaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Ungarn, Zypern

Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum:

Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

Für: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik bitte gesonderte Informationsschreiben direkt beim Landesamt für soziale Dienste anfordern

Zuständig ist das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Abteilung Gesundheits- und Verbraucherschutz, wenn Sie Ihren Arbeitgeber oder Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein nachweisen können.

Die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung setzt in jedem Fall die **gesundheitliche Eignung** und die **Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes** sowie **ausreichender Deutschkenntnisse** voraus.

- A. Eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ **ODER** „Pflegefachfrau/-mann“ wird Ihnen direkt erteilt, wenn Sie einen der in der Tabelle aufgeführten Ausbildungsnachweise vorlegen und die Ausbildung nach dem genannten Stichtag begonnen haben:

Land	Titel des Ausbildungsnachweises	Ausstellende Stelle	Stichtag
Belgien / België / Bel- gique	<ol style="list-style-type: none"> 1. Diploma gegradueerde verpleger/verpleegster <ul style="list-style-type: none"> - Diplôme d’infirmier(ère) - Diplom einer (einer) graduierten Krankenpflegers (-pflegerin) 2. Diploma in de ziekenhuisverpleegkunde <ul style="list-style-type: none"> - Brevet d’infirmier(ère) hospitalier(ère) - Brevet eines (einer) Krankenpflegers (-pflegerin) 3. Brevet va verpleegassistent(e) <ul style="list-style-type: none"> - Brevet d’hospitalier(ère) - Brevet einer Pflegeassistentin 	<ol style="list-style-type: none"> 1. De erkende opleidingsinstituten/les établissements d’enseignement reconnus/die anerkannten Ausbildungsanstalten 2. De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap/le Jury compétent d’enseignement de la Communauté française/ die zuständigen „Prüfungsausschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ 	29.06.1979
Bulgarien / България	Диплома за висше образование на образователно-квалификационна степен “Бакалавър” с професионална квалификация “Медицинска сестра”	Университе 1. Πτυχίο Νοσηλευτικής Παν/μίου Αθηνών»	01.01.2007
Dänemark / Danmark	Sygeplejerske	Professionsshojskole	29.06.1979
Finnland / Suomi	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sairaanhoitajan tutkinto/ sjukskötarexamen 2. Sosiaali- ja terveystieteiden ammattikorkeakoulututkinto, sairaanhoitaja (AMK) / yrkeshögskoleexamen inom hälsovård och det sociala området, sjukskötare (YH) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Terveystieteiden oppilaitokset/ hälsovårdsläroanstalter 2. Ammattikorkeakoulut/ yrkeshögskolor 	01.01.1994
Frankreich / France	<ol style="list-style-type: none"> 1. Diplôme d’État d’infirmier(ère) 2. Diplôme d’État d’infirmier(ère) délivré en vertu du décret n° 99-1147 du 29 decembre 1999 	Le ministère de la santé	29.06.1979

Griechenland / Ελλάς	<ol style="list-style-type: none"> 1. Πτυχίο Νοσηλευτικής Παν/μίου Αθηνών 2. Πτυχίο Νοσηλευτικής Τεχνολογικών Εκπαιδευτικών Ιδρυμάτων (Τ.Ε.Ι.) 3. Πτυχίο Αξιωματικών Νοσηλευτικής 4. Πτυχίο Αδελφών Νοσοκόμων πρώην Ανωτέρων Σχολών Υπουργείου Υγείας και Πρόνοιας 5. Πτυχίο Αδελφών Νοσοκόμων και Επισκεπτριών πρώην Ανωτέρων Σχολών Υπουργείου Υγείας και Πρόνοιας 6. Πτυχίο Τμήματος Νοσηλευτικής 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Πανεπιστήμιο Αθηνών 2. Τεχνολογικά Εκπαιδευτικά Ιδρύματα Υπουργείο Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων 3. Υπουργείο Εθνικής Άμυνας 4. Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας 5. Υπουργείο Υγείας και Πρόνοιας 6. ΚΑΤΕΕ Υπουργείου Εθνικής Παι-δείας και Θρησκευμάτων 	01.01.1981
Großbritannien / United Kingdom	Registered Nurse . Adult	Education institutions approved by the Nursing and Midwifery Council or one of its predecessor bodies	29.06.1979
Irland / Ireland	Certificate of Registered General Nurse	An Board Altranais (The Nursing Board)	29.06.1979
Island	„próf i hjúkrunarfræðum frá Háskóla Íslands”	Krankenpflegeabteilung der Medizinischen Fakultät der Universität Íslands	01.01.1993
Italien / Italia	<ol style="list-style-type: none"> 1. Diploma di infermiere professionale (Infermiere professionale) 2. Diploma di laurea in infermieristica (Infermiere) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Scuole riconosciute dallo stato 2. Università 	29.06.1979
Liechtenstein	Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Eu-		01.01.1993

	ropäischen Wirtschaftsraum ausgestellt werden		
Luxemburg / Luxembourg	1. Diplôme d'État d'infirmier 2. Diplôme d'État d'infirmier hospitalier gradué	Ministère de l'Education nationale, de la Formation professionnelle et des Sports	29.06.1979
Malta	Lawrja jew diploma flistudji tal-infermerija	Universita ta'Malta	01.05.2004
Niederlande / Niederland	1. Diploma's verpleger A, verpleegster A, verpleegkundige A 2. Diploma verpleegkundige MBOV (Middelbare Beroepsopleiding Verpleegkundige) 3. Diploma verpleegkundige HBVO (Hogere Beroepsopleiding Verpleegkundige) 4. Diploma beroepsonderwijs verpleegkundige - Kwalificatieniveau 4 5. Diploma hogere beroepsopleiding verpleegkundige - Kwalificatieniveau 5	1. Door een van overheidswege benoemde examencommissie 2. Door een van overheidswege benoemde examencommissie 3. Door een van overheidswege benoemde examencommissie 4. Door een van overheidswege aangewezen opleidingsinstelling 5. Door een van overheidswege aangewezen opleidingsinstelling	29.06.1979
Norwegen	„bevis for bestatt sykepleiereksamen“ (Diplom in allgemeiner Krankenpflege)	Krankenpflegeschule	01.01.1993
Österreich	1. Diplom als „Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester / Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“ 2. Diplom als „Diplomierte Krankenschwester/ Diplomierter Krankenpfleger“ 3. Diplom über den Abschluss des Fachhochschul-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“	1. Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege 2. Allgemeine Krankenpflegeschule 3. Fachhochschule/Fachhochschulrat	01.01.1994
Portugal	1. Diploma do curso de enfermagem geral	1. Escolas de Enfermagem	01.01.1986

	<ol style="list-style-type: none"> 2. Diploma/ carta de curso de bacharelato em enfermagem 3. Carta de curso de licenciatura em enfermagem 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Escolas Superiores de Enfermagem 3. Escolas Superiores de Enfermagem; Escolas Superiores de Saude 	
Schweden	Sjuksköterskeexamen	Universitet eller högskola	01.01.1994
Schweiz	<ol style="list-style-type: none"> 1. Diplomierte Krankenschwester für allgemeine Krankenpflege/ diplomierter Krankenpfleger für allgemeine Krankenpflege 2. „infirmière diplômée en soins généraux/infirmier diplômé en soins généraux 3. „infermiera diplomata in cure general/infermiere diplomata in cure general“ 	Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK)	01.06.2002
Spanien/ Espana	Titulo de Diplomado universitario en Enfermeria	Ministerio de Educacion y Cultura/ El rector de una Universidad	01.01.1986
Ungarn/ Magyarország	<ol style="list-style-type: none"> 1. Apolo bizonyitvány 2. Diplomas apolo oklevel 3. Egyetemi okleveles apolo oklevel 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Iskola 2. Egyetem/foiskola 3. Egyetem 	01.05.2004
Zypern	Δίπλωμα Γενικής Νοσηλευτικής (Diplom Allgemeine Krankenpflege)	Νοσηλευτική σχολή (Fachhochschule für Krankenpflege / Schule für Krankenpflege)	01.05.2004

B. Sofern Sie einen Ausbildungsnachweis mit einem der in der Tabelle genannten Titel besitzen und Sie die Ausbildung **vor dem** in der Tabelle genannten Stichtag begonnen haben, müssen Sie zusätzlich eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem Sie die Ausbildung absolviert haben, vorlegen. Aus dieser Bescheinigung muss sich ergeben, dass Sie eine Ausbildung abgeschlossen haben, die die Mindestanforderungen an die Berufsausbildung nach Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt.

C. Sofern die Mindestanforderungen nicht erfüllt sind, kann eine direkte staatliche Anerkennung nur erfolgen, wenn Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem Sie die Ausbildung absolviert haben, vorlegen, aus der sich ergibt, dass Sie in diesem Staat während der letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten von Krankenschwestern oder Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ausgeübt haben. Diese Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstrecken haben.

- D.** Sofern Sie eine Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege absolviert haben, die **vor dem** in der Tabelle genannten Stichtag begonnen hat und eine Berufsbezeichnung verleiht, die nicht der in der Tabelle genannten Bezeichnung entspricht, müssen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem Sie die Ausbildung absolviert haben, vorlegen. Aus dieser Bescheinigung muss sich ergeben, dass Sie eine Ausbildung abgeschlossen haben, die die Mindestanforderungen an die Berufsausbildung nach Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt und Ihr aufgrund dieser Ausbildung erworbene Ausbildungsnachweis den in Anhang V Nr. 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichsteht.
- E.** Sofern Ihr Ausbildungsnachweis den in Anhang V Nr. 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichsteht, die Ausbildung aber nicht die Mindestanforderungen erfüllt, kann eine direkte staatliche Anerkennung nur erfolgen, wenn Sie eine zusätzliche Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem Sie die Ausbildung absolviert haben, vorlegen, aus der sich ergibt, dass Sie in diesem Staat während der letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten von Krankenschwestern oder Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ausgeübt haben. Diese Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstreckt haben.
- F.** Sofern Sie eine Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege **nach dem** in der Tabelle genannten Stichtag begonnen haben und den Abschluss durch einen Ausbildungsnachweis belegen, der nicht der in der Tabelle genannten Bezeichnung entspricht, müssen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem Sie die Ausbildung absolviert haben, vorlegen.

Aus dieser Bescheinigung muss sich ergeben, dass Sie eine Ausbildung abgeschlossen haben, die die Mindestanforderungen an die Berufsausbildung nach Artikel 31 der Richtlinie 205/36/EG erfüllt und den in Anhang V Nr. 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Nachweisen gleichsteht.

Anpassungsmaßnahme oder Eignungsprüfung:

Sofern Sie eine Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege abgeschlossen haben, aber nicht die Voraussetzungen für eine direkte Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger nach Buchstabe A bis D erfüllen, besteht für Sie die Möglichkeit, die staatliche Anerkennung zu erhalten, wenn Sie durch eine Anpassungsmaßnahme oder Eignungsprüfung nachweisen, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin oder des Gesundheits- und Krankenpflegers in Deutschland ausüben zu können.

Die Anpassungsmaßnahme oder die Eignungsprüfung erstrecken sich auf die wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege. Dauer und Inhalt der Anpassungsmaßnahme und die Inhalte der Eignungsprüfung werden daher individuell festgelegt.

Sofern eine Anpassungsmaßnahme oder eine Eignungsprüfung erforderlich ist, können Sie zwischen beiden Möglichkeiten wählen.

Die Anpassungsmaßnahme und die Eignungsprüfung können nur erfolgen, wenn Sie über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

Kosten für die Bearbeitung des Antrages

Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem schleswig-holsteinischen Verwaltungskostengesetz und der Landesverordnung über Verwaltungskosten Gebühren erhoben werden müssen. Diese betragen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung oder auch der Ablehnung bis zu 225,00 €.

Die Gebühr kann Ihnen erlassen werden, sofern Sie Sozialleistungen beziehen. Dies müssen Sie allerdings **vor** Bescheiderteilung nachweisen. Ein nachträglicher Erlass ist nicht möglich.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung aufgrund der im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung vorliegen, kann nur erfolgen, wenn zuvor die im maßgeblichen Merkblatt aufgeführten Unterlagen vorgelegt werden.

Weitere Rückfragen bzw. Anforderungen von weiteren Unterlagen sind nicht auszuschließen.

Insbesondere kann im Bedarfsfall der Nachweis über die nach der Ausbildung erworbene Berufserfahrung, aus dem die Dauer der Berufstätigkeit und die während dieser Zeit ausgeübten Tätigkeiten hervorgehen, nachgefordert werden.

Hinweis zur elektronischen Aktenführung:

Wir bitten Sie, bei der postalischen Einsendung von Unterlagen Folgendes zu beachten:

- Bitte keine Heftklammern verwenden und auf Prospekthüllen verzichten.
- Dokumente, die zur Beglaubigung oder Genehmigung eingesandt werden, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Gleiches gilt für geheftete Original-Dokumente sowie notariell beglaubigte Dokumente mit Siegelheftung.
- Beigefügte Anlagen im Anschreiben bitte auflisten und eindeutig trennen, z.B. mit Büroklammern.
- Bei mehrseitigen Anschreiben oder Anlagen bitte die Seiten nummerieren.